

ERGÄNZUNGS - BEGRÜNDUNG

zur Aufstellung des Bebauungsplanes K 1

"Unter'm Fichtenweg I" im Ortsteil Kerspleben

der Gemeinde Kerspleben

und erneuter Offenlegung.

1. Ausgangssituation

- Planungsanlaß und Planungsziel -

Nach der Wiedervereinigung war es eine der wichtigsten Aufgaben der Gemeinde alte planerische Konzeptionen und Zielsetzungen zu überdenken, den Bestand planerischen Unterlagen neu zu erfassen und mit den örtlichen Gegebenheiten zu überprüfen und im Hinblick auf die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten zu analysieren.

In der augenblicklichen Situation ist mit das wichtigste Anliegen der Gemeinde, Voraussetzungen zur ERstellung neuer Arbeitsplätze und von Einrichtungen zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung zu schaffen.

Am 16.08.1990 beschloß der Rat der Gemeinde Kerspleben für das ganze Gemeindegebiet einen Flächennutzungsplan (FNP) aufzustellen.

Da die Gemeinde sich nicht in der Lage sah, ohne fremde Hilfe die anstehenden Planungsprobleme zu lösen, beauftragte sie mit der Bauleitplanung das Planungsbüro ARCHITEKTEN + INGENIEURE in 5760 Arnsberg 1.

Im Zusammenhang mit einem Förderungsantrag zur Erschließung eines Gewerbebetriebes wurde, nachdem mit Bewilligungsbescheid vom 28.12.1990 eine Zuwendung in Höhe von 4.356.000,-- DM gewährt wurde, am 09.01.1991 der Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die im FNP hierfür vorgesehene Gewerbefläche gefaßt.

Zur Sicherung der Bauleitplanung für den I. und weitere Bauabschnitte erließ die Gemeinde darüber hinaus eine Veränderungsperre und beschloß eine Vorkausrechtssatzung nach § 25 BauGB.

Das I. Bauleitplanverfahren wurde bis zum Satzungsbeschluß durchgeführt.

Veranlaßt durch

- Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange, eingegangen nach Offenlegung und Satzungsbeschluß,
- Ausschreibungsergebnisse für die anstehenden Erschließungsmaßnahmen, sowie hieraus resultierenden neuen Untersuchungen über eine allseits vertretbare Umsetzbarkeit der Erschließungskosten;
- Ergebnisse aus den Umfragen und Besprechungen mit den ansiedlungswilligen Investoren

wird jedoch eine erneute Offenlegung des Bebauungsplanes mit reduziertem Geltungsbereich erforderlich.

Aufgrund vorgenannter Vorgaben und Untersuchungsergebnisse wird der ursprünglich verplante Bereich neben bereits vorgesehenen Bauabschnitten nunmehr auch vom Bauleitplanverfahren her in Abschnitten unterteilt.

Der 1. Offenlegung des Bebauungsplanes lag eine überplante Fläche von rd. 52 ha zugrunde.

Das Gebiet des flächenmäßig reduzierten Bebauungsplanes K 1 "Unter'm Fichtenweg I", das über den Weg einer 2. Offenlegung zur Rechtsverbindlichkeit geführt werden soll, umfaßt die bereits vorgesehenen 1ten und 2ten Erschließungsabschnitte in einer Größe von knapp 30 ha Nettobaufläche.

Die neue Plangebietsabgrenzung für den zur erneuten Offenlegung bestimmten Teil des Bebauungsplanes K 1 "Unter'm Fichtenweg I" erfolgte unter Beteiligung maßgeblicher Träger öffentlicher Belange und unter Berücksichtigung vorgenannter Kriterien und öffentlicher Belange.

Die verbleibenden Flächen des ursprünglichen Bebauungsplanes "Unter'm Fichtenweg" sollen erst bei erkennbarem Bedarf in einem nachfolgenden Bauleitplanverfahren einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Für die erschließungstechnischen Untersuchungen des Plangebietes "Unter'm Fichtenweg I" zur Dimensionierung und Trassierung von Versorgungsleitungen, Straßenführung etc. wurde jedoch die zukünftigen Entwässerungs- und -erschließungsmöglichkeiten bereits jetzt berücksichtigt, und zum Teil, bereits nachrichtlich dargestellt.

2. Abgrenzung des Plangebietes K 1
"Unter'm Fichtenweg I"

Das Plangebiet umfaßt nunmehr eine Nettobaufläche von knapp 30 ha.

Es wird begrenzt:

- Im Norden: Südseite der LIO 55 (Erfurter Straße) und die Nordgrenzen teilweise der Parzellen 516a + 519b.
- Im Westen: Westseite des "Unteren Singerfeldweges"
- Im Süden: Gemeindegrenze und Südgrenze nachfolgender Flurstücke der Flur 5 Parz. 524b, 511
- Im Osten: - eine neue Grenze parallel zum "Fichtenweg" in einem Abstand von 160 m durch die Flurstücke 526, 1062, 1061, 1060, 1059;
- entlang der Ostgrenze des "Alten Arnstädter Weges"
- entlang einer neu zu erstellenden Grenze parallel zum "Neuen Arnstädter Weges" in einem Abstand von 90 m durch die Parzellen: 516b, 517, 518, 1027, 1028, 1206, 519b.

3. Erläuterung der Planung

3.1 Allgemein

Die Grundzüge der bisherigen Planungen zur baldigen Realisierung des Gewerbegebietes "Unter'm Fichtenwege" bleiben auch bei der notwendigen Überplanung im Bebauungsplan "Unter'm Fichtenweg I" im wesentlichen erhalten so die:

- Lage und Form der Anbindung des Gewerbegebietes an die LIO 55,
- Art und Maß der baulichen Nutzung in den bisher geplanten Teilgebieten für Gewerbe- und Industrie,
- den hierfür vorgesehenen planungs- und gestaltungsrechtlichen textlichen Festsetzungen speziell auch für den Erhalt vorhandener Bepflanzungen und neu zu schaffender Grünanlagen und landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen.

Die grundsätzlichen Änderungen, welche eine erneute Offenlegung erfordern, resultieren vornämlich aus der Aufgabe der für einen eingeschränkten großflächigen Einzelhandel vorgesehenen Sondergebietsflächen. Diese Teilgebiete werden nunmehr als gewerbliche Bauflächen (GE) ausgewiesen.

Der andere wesentliche Faktor ist die Unterteilung des Planbereiches "Unter'm Fichtenweg" in Verfahrensabschnitte.

Andere Änderungsbereiche, so die Überarbeitung der Ausweisungen bezüglich Lage, Dimensionierung und Zuordnung von öffentlichen und privaten Flächen für den ruhenden und fließenden Verkehr haben dagegen untergeordneten Charakter.

Wie eingangs bereits erwähnt, haben hierfür Erschließungs- und Abrechnungsfragen im wesentlichen dazu beigetragen,

vorausgegangene Planungen zu überdenken, umzustellen und sie zwingenden finanziellen Belangen unterzuordnen.

Mit dem Bewilligungsbescheid vom 28.12.1990, Az: Hi/Hbg, Projekt Nr. 20160001 wurde der Gemeinde Kerspleben eine Zuweisung für o.g. BV bis zu einer Höhe von DM 4.356.000,-- gewährt.

Der Antragstellung vom 13.09.1990 lag ein erster Bebauungsplanvorentwurf zugrunde.

Bei der Problemlösung zur Anbindung des Gewerbegebietes an die Landstraße L 1 0-55, Ermittlung der Entwässerungsgrundlagen, der Wasser- und Stromversorgung kam es im eigentlichen Bauleitplanungsverfahren zu erheblichen Veränderungen der ersten Planungsgrundlagen, die sich zwangsläufig auch auf den Finanzierungsplan in den einzelnen Ausgabesätzen auswirkte.

Das Gesamtergebnis ist für den 1. Bauabschnitt (BA) der brutto 16,4 ha umfaßt, jedoch gleich geblieben.

Die Flächen des 1. BA sind z.Zt. zu mehr als 75 % veräußert bzw. es stehen die Abschlüsse der notariellen Kaufabschlüsse kurzfristig bevor.

Die vorhandenen weiteren Bauinteressenten bedingen notwendigerweise eine Erweiterung um einen 2. Bauabschnitt auf 33,0 ha Fläche brutto.

Die hervorragende Lage des Gewerbegebietes im regionalen Einflußbereich wird eine baldige Erweiterung des Gewerbegebietes auf 50,0 ha erfordern.

Durch die erheblichen Anforderungen und Auflagen der unterschiedlichen Genehmigungsbehörden auf Verwirklichung des Bauvorhabens, wie Umweltschutz, Bauleitplanung, Wasserwirtschaft, Wasserversorgung usw., entstehen jedoch hohe Kosten, die die Gemeinde Kerspleben ohne Hilfe des Landes nicht aufbringen kann, um eine wirtschaftliche Erschließung und eine sinnvolle Wirtschaftsförderung durchführen zu können.

Um eine angemessene Kosten-Nutzen-Relation für die investitionsfreudigen Bauinteressenten zu erhalten, wäre eine entsprechende Förderung der Bauinvestition unbedingte Voraussetzung für ein zukünftiges intaktes Gewerbegebiet Kerspleben.

Aus vorgenannten Gründen stellte die Gemeinde einen weiteren Antrag auf Zuweisung öffentlicher Mittel.

3.2 Erschließung

3.2.1 Verkehrliche Konzeption überörtliche Anbindung

Lage und Form wurde, wie in der 1. Fassung der Begründung näher erläutert, nicht verändert, ein diesbezgl. Einvernehmen mit den hierfür zuständigen Straßenbaubehörden erzielt.

Innere Erschließung

Die Lage der Haupterschließungsstraßen wurde beibehalten. In Größe, Profil, Wendemöglichkeiten etc. wurden sie jedoch im Detail, speziell auch aus der Vermarktung heraus, unter Berücksichtigung möglichst aller relevanten Faktoren, den sich hieraus entwickelnden Gegebenheiten, angepaßt.

Ruhender Verkehr

Angestrebtes Ziel ist es, auch für diesen Verkehrsanteil möglichst kurzfristig zu einer allerseits, d.h. nicht nur zu einer verkehrstechnisch sauberen, sondern auch gestalterisch möglichst optimalen Lösung zu kommen.

Private Stellplätze sollten zur Sicherung einer einwandfreien Gestaltung und Begrünung gleichzeitig mit den öffentlichen Verkehrsflächen errichtet und an die privaten Investoren weitergegeben werden.

Probleme bereiteten hierbei u.a. die Lösung noch offener Grunderwerbsfragen.

Um bei zu erwartender Kostensteigerung die Fertigstellung der Haupterschließungsmaßnahmen zeitlich und damit kostengemäß nicht zu belasten, wurde die ursprüngliche Konzeption zugunsten einer mehr konventionellen aufgegeben.

Durch alternierendes Parken an den Haupterschließungsstraßen sollen das Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit behindert und bei wirtschaftlichem Ausbau weitgehendst beidseitiges Parken ermöglicht werden.

Fuß- und Radwegennetz

Es bleibt, wie bei der ursprünglichen Konzeption, weitgehend erhalten, wird teilweise erweitert oder hierfür, bei ansteigendem Bedarf, durch derzeitige Ausweisung als öffentliche Grünflächen für eine machbare mögliche Erweiterung des Netzes, grundstücksmäßig vorgehalten.

Dieses Vorgehen entlastet die Gemeinde z.Zt. finanziell, da derlei Wege grundsätzlich erschließungsrechtlich nicht umgelegt werden können.

3.2.2 Ver- und Entsorgung

Energieversorgung

Im Bereich der neuen Bauflächen ist keine elektrische Energieversorgung vorhanden.

Der Leistungsbedarf für das Gewerbegebiet kann durch die bestehenden Trafostationen der Gemeinde Kerspleben nicht gedeckt werden. Deshalb wurde bereits durch die ENAG eine neue mittelspannungsseitige Verbindung zwischen dem Umspannwerk Vieselbach und den Erschließungsgebiet verlegt.

Z.Zt. befindet sich eine provisorische Trafostation der ENAG im Bereich des 1. BA um vorab eine Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Der weitere Ausbau erfolgt im Zuge der weiteren Baumaßnahmen.

Generell muß für die Erschließung der im FNP vorgesehenen Flächen ein neues 10/20 KV - Ringnetz, als auch ein Niederspannungsnetz aufgebaut werden.

Mit der ENAG in Erfurt wurden bereits mehrere Gespräche geführt, die zu einer Erschließungsmaßnahme in den elektrischen Netzen führen sollen. Vorgesehen sind mehrere Ortsnetzstationen, die zum 10/20 KV - Ring gehören. Aus diesem Ring sollen die mittelspannungsseitigen Abnehmer versorgt werden.

Für die niederspannungsseitige Versorgung soll ebenfalls ein Netz, bestehend aus 1 - 2 Ringen, aufgebaut werden, aus denen die jeweiligen niederspannungsseitigen Verbraucher angeschlossen werden sollen.

Wasserversorgung

Die Gemeinde Kerspleben ist Rechtsträger der Wasserversorgung in der Gemarkung Kerspleben.

Zur Erschließung des Gewerbegebietes "Unter'm Fichtenweg" sind nachfolgende Maßnahmen notwendig:

Die Versorgung mit Trinkwasser und Löschwasser erfolgt über den Anschluß an das vorhandene Netz, in Höhe Erfurter Straße Ortseingang Kerspleben. Die Trinkwasserzuführung erfolgt durch eine Leitung DN 150 mit ND 4,5 atü zum Gewerbegebiet.

Abwasserbeseitigung

Vorhandene Abwassersituation

Die Gemeinde Kerspleben ist zur Zeit an keine Kläranlage angeschlossen. In den Ortsteilen sind teilweise unzusammenhängende Kanalnetze vorhanden. Die Abwasserbehandlung erfolgt größtenteils in Mehrkammer-Absetzgruben der einzelnen Haushalte. In Teilbereichen sind mehrere Häuser bzw. Straßenzüge an eine Sammel-Kleinkläranlage (Mehrkammer - Absetz- bzw. Ausfualgruben) angeschlossen. Aus diesen "Abwasserbehandlungsanlagen" gelangen die Abwässer mehr oder weniger direkt in den Vorfluter eingeleitet. Da es sich überwiegend um sehr schwache Vorfluter handelt, sind die hygienischen Verhältnisse entsprechend schlecht.

Geplante Abwasserbeseitigung

Aufgrund einer Studie der Abwasserbeseitigung in den Gemeinden des Landkreises Erfurt können zwei Möglichkeiten für die Gemeinde Kerspleben betrachtet werden.

1. Zentrale Kläranlage für die Gemeinde Kerspleben
2. Anschluß der Gemeinde Kerspleben an eine Verbandskläranlage in Großmölsen oder Udestedt.

Da der Anschluß an eine Verbandskläranlage durch einen Transportsammler erfolgen würde und somit nur geringen Einfluß auf die innergemeindliche Kanalplanung hat, wird für die nachfolgenden Punkte von der Lösung 1 ausgegangen.

Im Zuge der Vorplanung sollten die Möglichkeiten untersucht werden, entwässerungstechnische Versickerungen einzuführen. Potentiell stark verschmutzte Regenabflüsse von Durchgangsstraßen, Gewerbe- und Industrieflächen etc. sollten zu einer Kläranlage abgeführt werden.

Das verbleibende Regenwasser sollte weitgehend dezentral versickert werden.

Nach genauer Untersuchung dieser Punkte ist für Neuplanungen ein Trenn- und Mischsystem zu konzipieren.

Die Einbindung der vorhandenen Kanalnetze (Mischsysteme) erfolgt nach genauer Bestands- und Zustandsaufnahme und der damit verbundenen Untersuchungen.

Für das Gewerbegebiet "Unter'm Fichtenweg" ist ein Trennsystem vorgesehen.

Die Abwasserbehandlung soll als Übergangslösung in einer Kleinkläranlage erfolgen.

3.3 Bauliche Konzeption

Da sich an der grundsätzlichen Zielsetzung des in seinem Geltungsbereich reduzierten Bebauungsplanes nichts geändert hat werden die wesentlichsten Teile der Begründung aus dem Ursprungsplan übernommen und an dieser Stelle nochmals wiederholt.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes war bei allen planerischen Überlegungen die oberste Prämisse:

- wie können auf kürzestem Wege neue Arbeitsplätze, vorrangig im sekundären Bereich (produzierendes Gewerbe) als auch auf dem tertiären Sektor, Handel- und Dienstleistungen, geschaffen werden.

Das Plangebiet erhält nachfolgende Gebietsausweisungen:

- Industriegebiet (GI)
- Gewerbegebiet (GE)

GI und GE - Gebiete sollen vorzugsweise dem produzierenden Gewerbe dienen.

3.4 Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen beschränken sich auf das Wesentlichste. Im Hinblick auf die allgemeinen Zielsetzungen und die Bedeutung des Gewerbegebietes für die Gemeinde wurde jedoch Wert auf bestimmte Regelungen gelegt.

- Gliederung nach Art und Maß der baulichen Nutzung
- äußere Gestaltung und Begrünung des Plangebietes
- Dimensionierung und Gestaltung von Werbeanlagen

3.4.1 GE - und GI - Gebiete

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB u.a. die Belange des Umweltschutzes und somit auch die des Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu berücksichtigen, so sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, daß schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschl. oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, soweit wie möglich vermieden werden.

Aus vorgenannten Gründen erfolgt, nach den Gesichtspunkten der Verträglichkeiten zu benachbarten Gebietsarten, nach den Störungsgraden, die von Betrieben oder deren Anlagen ausgehen können, eine Gliederung des Plangebietes in Teilgebiete mit unterschiedlichen Festsetzungen. Mangels noch nicht vorhandener Regelungen bzw. vorhandener Richtlinien des Landes Thüringen werden bei der Gliederung der gewerblichen Flächen die Abstandsliste 1990 des RdErl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

des Landes Nordrhein-Westfalen den planungsrechtlichen Festsetzungen zugrunde gelegt (Abstandserlaß).

Nach BauNVO sind in Gewerbe- (GE) und Industrie- (GI) gebieten, Gewerbebetriebe aller Art, sofern die Belange des Immissionsschutzes entsprechend berücksichtigt werden, insofern also auch Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von ca. 700 qm, generell zulässig.

Ein ungeordnetes Nebeneinander kann sich sowohl auf die Nutzung der Gewerbebetriebe, als auch auf eine gewünschte gute städtebauliche Lösung recht störend auswirken!

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Nahversorgung der Bevölkerung in Kerspleben werden gem. § 9 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO beispielsweise daher ausgeschlossen.

- der Einzelhandel mit Lebensmitteln, sofern die Verkaufsfläche IM EINZELNEN 60 qm in den GE- und GI-Gebieten insgesamt 120 qm überschreitet.

Durch diese Festsetzungen wird gewährleistet, daß die örtliche Nahversorgung nicht gefährdet, die Einrichtung von kleineren Shop-Zonen, beispielsweise im Zusammenhang mit einer größeren Tankstelle, ermöglicht werden können.

Da "Vergnügungsstätten" als Gewerbebetriebe in GE- und GI-Gebieten allgemein zulässig sind, galt es abzuwägen, ob städtebauliche oder besondere städtebauliche Gründe gegeben sind, sie in den geplanten GE- und GI-Gebieten auszuschließen oder zuzulassen;

Das geplante Gewerbegebiet, welches zur Schaffung dringend erforderlicher neuer Arbeitsplätze benötigt wird, kann nur realisiert werden, wenn die zur Erschließung erf. Mittel beschafft, bzw. bereitgestellt werden. Im speziellen Fall ist dieses nur durch die Bereitstellung öffentlicher Mittel möglich, welche an Bedingungen, den - Primäreffekt - geknüpft sind. Da dieser bei Vergnügungsstätten nicht gegeben ist, werden sie gem. § 1 Abs. 5 und 9 BAuNVO in den GE- und GI-Gebieten ausgeschlossen.

3.5 Grünflächen

- Städtebauliche Zielvorstellungen -

- Einbindung des Gewerbegebietes in die Landschaft (Natur- und Landschaftsschutz)
- Eingrünung des Gewerbegebietes im Sinne einer positiven Pflege und Entwicklung des Ortsbildes,
- sparsame Ausweisung von öffentlichen Verkehrsflächen, jedoch mit zugehörigem Begleitgrün
- Vermeidung unnötiger Versiegelung des Bodens bei privaten und öffentlichen Verkehrsflächen, damit auch Einsparungseffekte bei der Entwässerung und positive Auswirkungen auf das Grundwasser
- attraktive Repräsentation des Gewerbegebietes und seiner Betriebe

GRÜN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDWIRTSCHAFT, ZUR ATTRAKTIVITÄTSSTEIGERUNG DES GEWERBEGEBIETES

Bisher wurden die Baugebietsflächen ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Grünflächen sind nicht vorhanden. Zur landschaftlichen Einbindung und inneren Gestaltung des Neubaugebietes werden nicht überbaubare Frei- und Grünflächen verschiedener Nutzung festgesetzt und mit Pflanzangeboten versehen. Autostandplätze erhalten Festsetzungen, die den Untergrund schützen und zum anderen eine wasserdurchlässige Oberfläche gewährleisten. So kann beispielsweise durch Verwendung von Rasengittersteinen dieses Anliegen unterstützt, gleichzeitig durch dabei entstehende leichte Begrünung, dem Anblick steril und kalt wirkender Parkplätze entgegengewirkt werden.

Teilgebiete: TG 1,2,3,9

Die Freistrecke einer überörtlichen Verkehrsstraße beinhaltet ein Anbauverbot. Gleichzeitig ist zwischen Bebauung und äußerem Fahrbahnrand eine Bebauung in einer Breite von 20 m unzulässig. Zur Erfüllung dieser Forderung, sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Ziff. 20 BauNVO) als auch für eine optisch attraktive Repräsentation der Gewerbegebiete wird parallel zur LIO 55 private Grünfläche mit Planzgebot nach § 9 Abs. 1 Ziff. 25 a BauGB festgesetzt.

Teilgebiete: TG 1,6,7

Neben vorgenannten Gründen geht es hier vor allem um den Erhalt vorhandener Windschutzhecken und Forderungen der unteren Natur- und Landschaftsbehörde.
Es werden hierfür Erhaltungs- und Pflanzgebote gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 25a + b BauGB im Bebauungsplan festgesetzt.

3.6 Denkmalschutz

Die Flächen des Plangebietes wurden bisher nur landwirtschaftlich genutzt. Bodendenkmäler sind nicht bekannt. An der Einmündung des "Fichtenweges" in die LIO 55 befindet sich ein Steinkreuz. Es wird im Bebauungsplan unter Schutz gestellt.

3.7 Altlasten

Die Plangebietsflächen wurden bisher rein landwirtschaftlich genutzt.

Über mögliche Ablagerungen und Altlasten ist nichts bekannt geworden.

4. Bodenordnende Maßnahmen

Wegen der Dringlichkeit der Erschließung des Gewerbegebietes wird versucht, die erforderliche Bodenordnung auf freiwilliger Basis zu erreichen. Um Zeit zu sparen ist die Gemeinde betreibt, eine gesetzliche Umlegung zu vermeiden.

5. Überschlägige Kostenermittlung

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung werden bei der Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehende Kosten wie folgt überschlägig ermittelt:

Bei der Planung öffentlicher Verkehrsflächen wurden vorhandene, in Eigentum der Gemeinde befindliche Wegeparzellen weitgehend berücksichtigt und in Anspruch genommen.

Der noch erforderliche Grunderwerb auch für den II Erschließungsabschnitt ist ebenfalls zum größten Teil abgeschlossen.

Die Erschließungskosten des 1. Bauabschnittes (BA) in Höhe von 7.260.000 DM werden mit 60 % gefördert. Für den 2. BA mit Kosten in Höhe von 8.080.000 DM ist ein weiterer Förderungsbetrag gestellt worden.

Der I. Bauabschnitt wurde im November 1991 öffentlich ausgeschrieben. Auf der Grundlage der tatsächlichen Ausschreibungsergebnisse wurden die Kosten für die Gesamterschließung von 33 ha des Gewerbegebietes hochgerechnet.

Gesamtinvestitionen

1. Straßenbau, Innere Erschließung einschl. Vermessung L I O - 55	
2. Abwasserentsorgung einschl. ant. Kosten Kläranlage - Transport - Sammler	
3. Stromversorgung	
4. Straßenbeleuchtung	
5. Wasserversorgung	
6. Ingenieurleistungen und Betreuungskosten	
7. Sonstiges	
Gesamtinvestitionen für I. BA + II.BA	DM 15.340.000,--
8. Grunderwerbskosten	DM 618.000,--
9. Grünanlagen	DM 132.000,--
Gesamtkosten	ca.DM 16.090.000,--

Bearbeitung: ARCHITEKTEN + INGENIEURE
Dungestr. 84, 5760 Arnsberg 1
Dipl.-Ing. Felix Babendreyer BDR i.R.

Felix Babendreyer

Arnsberg, im März 1992

Kerspleben, im März 1992

i. V. Troth
.....
(Der Bürgermeister)

C. Brandt

17. Juli 1992